

Reglement zur Dienstordnung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (Reglement BKSD)

Vom 15. Dezember 2021 (Stand 1. Januar 2022)

Die Vorsteherin der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion,

gestützt auf § 4 Abs. 2 der Verordnung zum Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz Basel-Landschaft vom 19. Dezember 2017¹⁾ und § 4 Abs. 10 der Dienstordnung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion vom 14. Dezember 2021²⁾,

beschliesst:

1 Führung

§ 1 Führungsgefässe

¹ Die Direktionsvorsteherin oder der Direktionsvorsteher kann zur Führung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) insbesondere folgende Führungsgefässe nutzen:

- a. Geschäftsleitung: Direktionsvorsteherin oder -vorsteher, Generalsekretärin oder -sekretär, stellvertretende/r Generalsekretärin oder -sekretär;
- b. Direktionskonferenz und Kaderklausur: sämtliche Dienststellenleitenden und Abteilungsleitenden des Generalsekretariats, stellvertretende/r Generalsekretärin oder -sekretär;
- c. bilateraler Austausch zwischen Direktionsvorsteherin oder -vorsteher und den jeweiligen Dienststellenleitungen;
- d. Bildungskonferenz: Direktionsvorsteherin oder -vorsteher, Generalsekretärin oder -sekretär, stellvertretende/r Generalsekretärin oder -sekretär, Dienststellenleitenden der Dienststellen Amt für Volksschulen (AVS) und Berufsbildung, Mittelschulen und Hochschulen (BMH), Hauptabteilungsleitende der Dienststelle BMH, Leitungen der Hauptabteilungen Betrieb und Weiterbildung und Schulpsychologischer Dienst des AVS sowie die Abteilungen Bildung, Personal, Kommunikation und Recht des Generalsekretariats und Gäste bei Bedarf;
- e. Abstimmung dringender Geschäfte der Dienststellen mit der Direktionsvorsteherin oder -vorsteher bei Bedarf.

1) [SGS 140.11](#)

2) [SGS 146.11](#)

² Die Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleiter nutzen zur Führung der Dienststelle dienststellenspezifische Führungsfässer.

2 Zeichnungsbefugnis

§ 2 Zeichnungsbefugnis für Arbeitsverträge, personalrechtliche Verfügungen und Vereinbarungen sowie Arbeitszeugnisse

¹ Die Direktionsvorsteherin oder der Direktionsvorsteher unterzeichnet die Arbeitsverträge der Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleiter sowie die sie betreffenden personalrechtlichen Verfügungen, Vereinbarungen und Arbeitszeugnisse mit Einzelunterschrift.

² Die Direktionsvorsteherin oder der Direktionsvorsteher, vertreten durch den HR-Business-Partner, unterzeichnet gemeinsam mit der zuständigen Dienststellenleiterin oder dem zuständigen Dienststellenleiter die Arbeitsverträge, die personalrechtlichen Verfügungen und Vereinbarungen sowie die Arbeitszeugnisse der Hauptabteilungsleiterinnen und -leiter. Dasselbe gilt für die Arbeitsverträge, die personalrechtlichen Verfügungen und Vereinbarungen aller übrigen Mitarbeitenden der Dienststellen, sofern die Zuständigkeit nicht anderweitig geregelt ist. Die Dienststellenleitungen können ihre Zeichnungsbefugnis an Hauptabteilungsleitende delegieren.

³ Die Dienststellenleiterin oder der Dienststellenleiter legt fest, wer die Arbeitszeugnisse aller übrigen Mitarbeitenden der Dienststelle mit Ausnahme der Hauptabteilungsleitenden unterzeichnet. Arbeitszeugnisse sind immer kollektiv zu unterzeichnen.

§ 3 Zeichnungsbefugnisse für Verfügungen

¹ Die Direktionsvorsteherin oder der Direktionsvorsteher unterzeichnet Verfügungen der Direktion, sofern sie nicht delegiert sind, insbesondere die folgenden:

- a. Genehmigung von Gemeindereglementen und -verträgen;
- b. Pflichtenhefte der Gremien gemäss § 4 Abs. 6, 7 und 8 der Dienstordnung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion vom 14. Dezember 2021³⁾;
- c. Maturitätszeugnisse.

² Die Zeichnungsbefugnis für Verfügungen, die mit einer Ausgabe verbunden sind, richtet sich nach dem Reglement über die Zuständigkeit für Ausgabenbewilligungen in der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion vom 14. März 2018⁴⁾.

³ Die Zeichnungsbefugnis für Verfügungen ohne Ausgabenfolge ergibt sich zunächst aus dem materiellen Recht.

3) [SGS 146.11](#)

4) [SGS 146.111](#)

⁴ Sieht das materielle Recht keine Regelung vor, delegiert die Direktionsvorsteherin oder der Direktionsvorsteher die Befugnis zur Unterzeichnung der übrigen Verfügungen der Direktion, an:

- a. die Abteilung Recht des Generalsekretariats für verfahrensleitende Verfügungen im Rahmen der Beschwerdeinstruktion gemäss § 35 Abs. 1 Bst. a–c und e des Verwaltungsverfahrensgesetzes Basel-Landschaft (VwVG BL) vom 13. Juni 1986⁵⁾;
- b. die sachlich zuständige Dienststelle bzw. vom Kanton getragene Schule für Verfügungen über den Zugang zu Informationen gemäss § 31 Abs. 4 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG) vom 10. Februar 2011⁶⁾;
- c. die jeweils vorgesetzte Behörde für Verfügungen betreffend Entbindung vom Berufsgeheimnis gemäss Art. 321 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) vom 21. Dezember 1937⁷⁾ und vom Amtsgeheimnis gemäss Art 320 StGB;
- d. die Generalsekretärin oder den Generalsekretär für alle sonstigen Verfügungen im Aufgabengebiet des Generalsekretariats;
- e. die jeweilige Dienststellenleiterin und den jeweiligen Dienststellenleiter für alle sonstigen Verfügungen im Aufgabengebiet ihrer bzw. seiner Dienststelle.

⁵ Die Dienststellenleiterin oder der Dienststellenleiter kann die ihr bzw. ihm gemäss Abs. 4 Bst. d und e zustehende Zeichnungsbefugnis weiterdelegieren.

§ 4 Zeichnungsbefugnis für Leistungsvereinbarungen und sonstige Verträge

¹ Die Zeichnungsbefugnis für Leistungsvereinbarungen und sonstige Verträge, die direkt oder indirekt mit einer Ausgabe verbunden sind, richten sich nach dem Reglement über die Zuständigkeit für Ausgabenbewilligungen in der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion vom 14. März 2018⁸⁾. Vorbehalten sind abweichende Regelungen im materiellen Recht.

² Davon ausgenommen sind zudem Leistungsvereinbarungen und sonstige Verträge, für deren Ausgabenbewilligung der Regierungsrat oder der Landrat zuständig sind. Hier liegt die Zeichnungsbefugnis bei der Direktionsvorsteherin oder dem Direktionsvorsteher. Vorbehalten sind abweichende Regelungen im materiellen Recht. Davon ausgenommen sind zudem Vereinbarungen über Beratungsdienstleistungen im Umfang von mehr als CHF 30'000.–, für die eine Ausgabebewilligung der Direktionsvorsteherin oder des Direktionsvorstehers vorliegt. Hier liegt die Zeichnungsbefugnis bei der Dienststellenleitung.

5) [SGS 175](#)

6) [SGS 162](#)

7) [SR 311.0](#)

8) [SGS 146.111](#)

³ Die Zeichnungsbefugnis für Leistungsvereinbarungen und Verträge ohne Ausgabenfolge liegt bei der Dienststellenleitung. Leistungsvereinbarungen und Verträge mit grundsätzlichem, politischem oder öffentlichkeitswirksamem Inhalt müssen vor der Unterzeichnung der Direktionsvorsteherin oder dem Direktionsvorsteher zur Kenntnis gebracht werden.

⁴ Leistungsvereinbarungen und Verträge werden kollektiv zu zweien unterzeichnet.

⁵ Die Direktionsvorsteherin oder der Direktionsvorsteher unterzeichnet Leistungsvereinbarungen und Verträge mit der Dienststellenleiterin oder dem Dienststellenleiter. Davon ausgenommen sind kantonsübergreifende partnerschaftliche Leistungsvereinbarungen und Verträge, bei denen eine Einzelunterschrift angemessen erscheint.

⁶ Die Dienststellenleiterin oder der Dienststellenleiter oder die im Ausgabereglement bezeichnete Stelle unterzeichnet alle sonstigen Leistungsvereinbarungen und Verträge im Aufgabengebiet ihrer bzw. seiner Dienststelle mit einer zu bezeichnenden Funktion.

⁷ Die Dienststellenleiterin oder der Dienststellenleiter regeln ihre Unterschriftsberechtigung intern in einem Unterschriftenverzeichnis im Anhang des Dienststellenreglements.

§ 5 Zeichnungsbefugnis für Korrespondenz

¹ Die Direktionsvorsteherin oder der Direktionsvorsteher unterzeichnet ihre oder seine nichtdelegierte Korrespondenz sowie alle Korrespondenz mit grundsätzlichem, politischem oder öffentlichkeitswirksamem Inhalt, Anträge an den Regierungsrat, Treueprämienbriefe sowie Stellungnahmen zu Swisslos-Fondsgesuchen zuhanden der Sicherheitsdirektion mit Einzelunterschrift.

² Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär unterzeichnet ihre oder seine nichtdelegierte Korrespondenz und Mitberichte der Direktion mit Einzelunterschrift.

³ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterzeichnen die sonstige, in ihre fachliche Zuständigkeit gehörende Korrespondenz mit Einzel- oder Kollektivunterschrift gemäss Unterschriftenverzeichnis bzw. Stellenbeschreibung.

⁴ Stellungnahmen an Gerichte werden durch das Generalsekretariat unterzeichnet.

§ 6 Zeichnungsbefugnis bei Stellvertretung

¹ Stellvertretungen unterzeichnen mit ihrem eigenen Namen.

3 Vorprüfungen

§ 7 Vorprüfungen von Leistungsvereinbarungen, sonstigen Verträgen und Verfügungen

¹ Leistungsvereinbarungen und sonstige Verträge sowie Verfügungen mit einem finanziellen Volumen von über CHF 30'000.– sind dem Generalsekretariat vor der Unterzeichnung zur rechtlichen und finanziellen Prüfung vorzulegen. Davon ausgenommen sind Verfügungen von bedarfsabhängigen Leistungen gemäss § 39 Abs. 5 Bst. f und g der Finanzhaushaltsverordnung vom 14. November 2017⁹⁾.

² Zudem sind Verfügungen mit politischer Brisanz oder rechtlich heiklen Fragestellungen dem Generalsekretariat zur rechtlichen Prüfung vorzulegen.

4 Dokumentation

§ 8 Dokumentation von Rechtsakten

¹ Die Dokumente müssen entsprechend der Verordnung über die Aktenführung vom 17. Dezember 2002¹⁰⁾ verwaltet werden.

² Die Finanzabteilung des Generalsekretariats hinterlegt alle Leistungsvereinbarungen in der Transferdatenbank.

5 Gremien und staatliche Vertretungen

§ 9 Dokumentation der Gremien

¹ Der Direktion sind die Gremien gemäss Anhang 1 beigegeben.

² Die Direktion nimmt für den Kanton die staatlichen Vertretungen gemäss Anhang 2 wahr.

9) [SGS 310.11](#)

10) [SGS 140.13](#)

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
15.12.2021	01.01.2022	Erlass	Erstfassung	GS 2022.026

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	15.12.2021	01.01.2022	Erstfassung	GS 2022.026

Gremien unterstützen den Kanton bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben durch Fachwissen. Sie werden vom Regierungsrat oder der Direktion eingesetzt. Sie nehmen eine dauerhafte Funktion wahr und grenzen sich von Arbeitsgruppen und Projektgremien ab, die zur Wahrnehmung einer zeitlich begrenzten Aufgabe oder Abwicklung eines Projekts und damit auf bestimmte Zeit eingesetzt werden. Innerdirektional werden beschlussfassende Gremien als Kommissionen bezeichnet. Rein beratende und unterstützende Gremien werden als Fachgremien bezeichnet.

Titel	Dienststelle	Wahl	Rechtsgrundlage (falls mit RRB, Datum RRB angeben)
Regierungsrätliche Gremien Regierungsrätliche Kommissionen veröffentlicht im Behördenverzeichnis			
Kommission für Ausbildungsbeiträge	BMH (HA BB)	RR mit RRB	Gesetz über Ausbildungsbeiträge SGS 365 VO zum Gesetz über Ausbildungsbeiträge SGS 365.11
Kulturrat	AfK	RR mit RRB	Gesetz über die Kulturförderung SGS 600
Fachkommission Kunst	AfK	RR mit RRB	VO über die Kulturförderung SGS 600.11 § 5 Abs 4
Theater-Board Augusta Raurica	AfK	RR mit RRB	VO über die Kulturförderung SGS 600.11
Fachkommission für Sportfragen	Sportamt	RR mit RRB	VO zum Gesetz über die Sportförderung SGS 630.11
Kommission Leistungssportförderung	Sportamt	RR mit RRB	VO über die spezielle Förderung von sportbegabten Jugendlichen SGS 640.51 § 7 - 9
Gemeinsame Planung Behindertenhilfe BL und BS	AKJB	RR mit RRB	Gesetz über die Behindertenhilfe SGS 853 VO über die Behindertenhilfe SGS 853.11 § 42
Ergänzende Hilfen zur Erziehung Basel-Stadt und Basel-Landschaft	AKJB	RR mit RRB	VO über die Kinder- und Jugendhilfe SGS 850.15
Koordinationsstelle Fahrten von mobilitätseingeschränkten Personen beider Basel (KBB)	AKJB	RR mit RRB	Vereinbarung über die Beitragsleistungen an Fahrten von mobilitätseingeschränkten Personen SGS 480.111 § 4
Jugendrat	BMH	RR mit RRB	VO über den Jugendrat SGS 146.96

Direktionale Gremien Direktionale Kommissionen -> mit Entscheidungskompetenz			
Amtliche Kantonalkonferenz der Lehrpersonen	GS	Konstituiert sich selber	§ 75 BildG
Arbeitsgemeinschaft zur Herausgabe von Baselbieter Heimatkunden	AfK	DV BKSD	VO über die Kulturförderung SGS 600.11 § 20
Bildungsrat	Stab Bildung	RR und LR	Bildungsgesetz SGS 640 § 84
Prüfungskommission für Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung	BMH (HABB)	Bildungsrat	VO über die Organisation und Durchführung der Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung 681.16 § 3 und 5 Bildungsgesetz SGS 640 § 85 h und 86
Fachkommission Baselbieter Heimatbuch	AfK	DV BKSD	VO über die Kulturförderung SGS 600.11 § 20
Fachkommission Quellen und Forschungen	AfK	DV BKSD	VO über die Kulturförderung SGS 600.11 § 20
Fachkommission Recht und Politik	AfK	DV BKSD	VO über Kulturförderung SGS 600.11 § 20
Fachausschuss Musik BS / BL	AfK	DV BKSD (zs mit BS)	Vereinbarung über die gemeinsamen Fachausschüsse in den Kantonen BS und BL für die projektorientierte Kunst- und Kulturförderung , SGS 149.61
Fachausschuss Tanz und Theater BS / BL	AfK	DV BKSD (zs mit BS)	Vereinbarung über die gemeinsamen Fachausschüsse in den Kantonen BS und BL für die projektorientierte Kunst- und Kulturförderung , SGS 149.61
Schulrat Gymnasium Laufenthal-Thierstein	GS	RR mit RRB	VO über das Gymnasium SGS 643.11 § 36
Schulrat Gymnasium Liestal	GS	RR mit RRB	VO über das Gymnasium SGS 643.11 § 36
Schulrat Gymnasium MuttENZ	GS	RR mit RRB	VO über das Gymnasium SGS 643.11 § 36
Schulrat Gymnasium Münchenstein	GS	RR mit RRB	VO über das Gymnasium SGS 643.11 § 36
Schulrat Gymnasium Oberwil	GS	RR mit RRB	VO über das Gymnasium SGS 643.11 § 36
Schulrat Therapie Schulzentrum Münchenstein (TSM)	GS	RR mit RRB	VO Sonderschulung SGS 640.17
Schulräte des Berufsbildungszentrums Baselland	BMH (HABB)	RR mit RRB	VO über die Berufsbildung SGS 681.11 § 52
Schulrat Berufsfachschule Gesundheit	BMH (HABB)	RR mit RRB	VO über die Berufsbildung SGS 681.11 § 52
Steuerungsgremium Schulinformatik	GS	Delegationsprinzip durch Stakeholder-organisationen; Funktion gemäss Organigramm	Landratsvorlage 2013-176 > VO Schulinformatik ist in Erarbeitung

Direktionale Gremien Direktionale Fachgremien -> ohne Entscheidungskompetenz (nicht veröffentlicht im Behördenverzeichnis)			
Kooperationsgruppe Fachkräftebedarf	BMH (HABB)		Im Rahmen der Wirtschaftsförderung BL
Koordination Elternhilfe	BMH		
Lehrmittelkommission	AVS	AKK, SLK, Dienststellenleitung, Stabsleitung	VO über die Lehrmittel, Schulmaterialien und Unterrichtshilfen für die Volksschule SGS 645.61 § 8
Fachgremium Laufbahn	BMH, HA BB	DV	DV Entscheid vom 14.4.2021
Fachgremium Schulinformatik	GS	Delegationsprinzip durch Stakeholder-organisationen	Einführung auf organisatorischer Ebene und in Anlehnung an die Verordnung Informatik (Fachgruppe Informatik §26; SGS 140.51) > VO Schulinformatik ist in Erarbeitung
Fachkommission Schulsozialdienst	AKJB	AKJB	VO über den Schulsozialdienst auf der Sekundarstufe I und II 635.31 § 7 und 7a
Kommission Augusta Raurica	AfK / RAR	RR	SGS 792.1 § 8
Fachgruppe Schulsport	SpoA		permanente Untergruppe der Fachkommission Fachkommission für Sportfragen
Steuergruppe Frühe Förderung	AKJB (mit SID, VGD, FKD)	Direktionen	RRB 2020-1065
Steuergruppe Kinder- und Jugendhilfe	AKJB (mit SID, VGD, FKD)	Direktionen	(RRB 2013-0872)
Plattform Bildung		DV	

Vertretung BKSD in permanenten Gremien anderer Direktionen			
Name	Direktion	Vertretung BKSD	Rechtsgrundlagen
Arbeitsgruppe Sport und Natur	VGD	Sportamt	
Lenkungsausschuss Uni BS	FKD	BMH	
Steuergruppe Prävention im Jugendalter	VGD	AKJB und AVS	RRB 2000-1118
Arbeitsgruppe zur Umsetzung der Kinderrechtskonvention	SID	AKJB	RRB 2018-1106
Bewertungskommission	FKD	GS	VO SGS 141.20
Vorsorgekommission	FKD	GS / AKJB	§ 4 Pensionskassendekret SGS 834.1

Staatliche Vertretung: Delegation von Personen in interkantonale oder internationale Gremien sowie in strategische Führungsorgane von privaten oder öffentlich-rechtlichen Unternehmen.

Staatliche Vertretungen Veröffentlicht im Behördenverzeichnis https://www.baselland.ch/politik-und-behoerden/behoerdenverzeichnis/downloads/vertr_bksd.pdf/@@download/file/vertr_bksd.pdf

Name	Zuständige Dienststelle
Ansprechstelle für die Kinder- und Jugendpolitik gegenüber dem Bundesamt für Sozialversicherungen	AKJB
Arbeitsgruppe Erziehung und Bildung Oberrheinkonferenz	GS
Arbeitsgruppe Jugend Oberrheinkonferenz	AKJB
Arbeitsgruppe PAVO Nordwestschweiz	AKJB
Aufnahmekommission der LBB	BMH
Delegation für Partnerschaftsverhandlungen BL/BS	DV
Deutschschweizer Vorlksschulämter-Konferenz (DVK)	AVS
Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK)	DV
Expertenausschuss Berufsbildung ORK	BMH
Fachausschuss Film und Medienkunst BS / BL	AfK
Fachausschuss Literatur BS / BL	AfK
Fachkonferenz der kt. Beauftragten für Behindertenfragen FBBF	AKJB
Forum Kultur der Oberrheinkonferenz	AfK
Immobilienngremium Universität Basel	BMH
Interkantonale Konferenz für Weiterbildungen IKW	BMH
Interkantonale Stipendienkonferenz IKSK	BMH
Kommission Berufliche Grundbildung der SBBK	BMH
Kommission Fourchette verte	AKJB
Kommission NWEDK Migration - Schule – Integration	AVS
Konferenz der kant. Lehrmittelverantwortlichen	AVS
Konferenz der kantonalen Kulturbeauftragten (KBK)	AfK
Konferenz der Sportbeauftragten	SpoA
Konferenz für Kinder- und Jugendpolitik (KKJP) inklusive zwei Regionalkonferenzen (Kinder- und Jugendschutz und Kinder- und Jugendförderung)	AKJB

Konferenz Schweizerischer Kantonsarchäologinnen und Kantonsarchäologen (KSKA)	AfK
Kreiskommission für Lehrabschlussprüfungen Kaufmännische Berufe und Detailhandel	BMH
Kuratorium des Fonds zur Förderung von Lehre und Forschung der freiwilligen Akademischen Gesellschaft (FAG)	BMH
Kuratorium Swiss Tropical and Public Health-Institut	BMH
Lenkungsausschuss Partnerschaftsverhandlungen	BMH
Lenkungsausschuss Neubau Biozentrum	DV
Lenkungsausschuss Projekt Biomedizin	DV
Nordwestschweizer Kulturbeauftragtenkonferenz (NWKBK)	AfK
Nordwestschweizerische Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK)	DV
Nordwestschweizerische Sonderschul-Inspektoren/innen-Konferenz NWSIK	AVS
Prüfungskommission Link zum Beruf (AGS Basel)	BMH
Regierungsausschuss der Fachhochschule / Bildungsraum NWS	DV
Regionalkonferenz der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE)	AKJB
RRA FHNW	BMH
Schulkommission ipso Bildung Schweiz	BMH
Schulpsychologie Schweiz, interkantonale Leiterkonferenz	SPD
Schulratspräsidien mit dem Konferenzvorstand	GS
Schweiz. Berufsbildungsämter-Konferenz	BMH
Schweiz. Konferenz Berufs- und Studienberatung (KBSB)	BMH
Schweizerische Hochschulkonferenz, Hochschulrat (SHK)	DV
Schweizerische Konferenz der Kantonsbibliotheken (SKKB)	AfK
Schweizerische Mittelschulämterkonferenz (SMAK)	BMH
Sekretärenkonferenz NWEDK	GS
Steuerungsausschuss Sek II Polyfeld Muttenz	DV
Stiftungsrat Jubiläumsstiftung der BL Kantonalbank	BMH
Stiftungsrat Römer-Stiftung Dr. René Clavel	DV
Stiftungsrat Sinfonieorchester Basel (SOB)	AfK
Stiftungsrat VHSBB	BMH
Subkommission betriebliche Grundbildung der SBBK	BMH
Universitätsrat der Universität Basel	DV
Verlagskommission der Interkantonalen Lehrmittelzentrale	GS
Verwaltungsrat der Theatergenossenschaft Basel	AfK
Vorstand aprentas	BMH
Vorstand der Interkantonalen Lehrmittelzentrale	AVS